

Reglement über das Haus zum Seeblick



Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt gestützt auf

Art. 28 des Sozialhilfegesetzes¹, Art. 3 ff des Gemeindegesetzes² sowie Art. 34 der Gemeindeordnung als Reglement:

I. Aufgabe

Art. 1

Das Haus zum Seeblick soll Menschen im dritten Lebensabschnitt ein geborgenes Zuhause mit hoher Lebensqualität sein. Es versteht sich als modernes, kundenorientiertes Dienstleistungsunternehmen und wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

Die erbrachten Dienstleistungen sind von hoher Qualität und können bei Bedarf und Möglichkeit auch von Dritten beansprucht werden.

Das Haus zum Seeblick befindet sich auf der kantonalen Pflegeheimliste und ist damit als Leistungserbringer zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung zugelassen.

II. Organisation

Art. 2

Gemeinderat

Die strategische Führung des Unternehmens Haus zum Seeblick obliegt dem Gemeinderat. Dieser nimmt auch die Oberaufsicht wahr und entscheidet im Übrigen in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.

¹ sGS 381.1

² sGS 151.2

Im Speziellen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates:

- a) Verabschiedung von Jahresrechnung (zu Händen der Bürgerschaft) und Budget (abschliessend);
- b) Definition von Vorgaben für die Festsetzung der Pensionspreise;
- c) Wahl des Geschäftsführers;
- d) Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen der Betriebskommission;

Art. 3

Betriebskommission

Der Gemeinderat setzt eine Betriebskommission ein. Diese besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird von einem Gemeinderat präsiert.

Die Betriebskommission unterstützt die Geschäftsleitung in der täglichen Führung. Ihr stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Verabschiedung von Rechnung und Budget zu Händen des Gemeinderates;
- b) Festsetzung des Gebührentarifes im Rahmen der Vorgaben;
- c) Controlling;
- d) Festsetzung des Stellenplanes;
- e) Wahl des Kaders (exkl. Geschäftsleitung);
- f) Entscheid über unvorhersehbare Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 30 000.—, maximal Fr. 50 000.— pro Jahr;

Art. 4

Geschäftsleitung

Die unmittelbare Geschäftsleitung obliegt einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin führt das Haus in administrativer, finanzieller, organisatorischer, personeller und fachlicher Hinsicht. Er bzw. sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) einmalige unvorhersehbare Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von Fr. 5 000.—, maximal Fr. 20 000.— pro Jahr;
- b) Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (exkl. Kader);
- c) Einzelunterschrift für Angelegenheiten, die das Haus zum Seeblick betreffen;

III. Aufnahme

Grundsatz	<p>Art. 5</p> <p>Das Haus zum Seeblick steht grundsätzlich jedermann offen. Einheimische erhalten in der Regel den Vorzug.</p> <p>Die Aufnahme kann aus wichtigen Gründen verweigert werden.</p> <p>Der Entscheid über die Aufnahme wird durch die Geschäftsleitung getroffen. Bei Beanstandungen entscheidet die Betriebskommission.</p>
-----------	---

IV. Ein- und Austritt

Eintritt	<p>Art. 6</p> <p>Der Eintritt kann nach bestätigter Aufnahme in Absprache mit der Heimleitung jederzeit erfolgen.</p> <p>Sämtliche Gäste müssen sich über den Abschluss einer Haftpflicht- und einer Hausratversicherung ausweisen.</p>
Schäden	<p>Art. 7</p> <p>Vom Gast verursachte Schäden, die über die ordentliche Abnutzung hinaus gehen, sind von diesem zu tragen. Bei Übernahme des Zimmers wird ein Abnahmeprotokoll erstellt. Dasselbe gilt beim Auszug.</p>
Austritt	<p>Art. 8</p> <p>Der Austritt aus dem Haus zum Seeblick ist jederzeit unter Einhaltung einer 30tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.</p> <p>Die Betriebskommission kann das Pensionsverhältnis aus wichtigen Gründen (z.B. bei wiederholter Missachtung der geltenden Vorschriften) ebenfalls unter Einhaltung einer 30tägigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.</p>
Todesfall	<p>Art. 9</p> <p>Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne schriftliche Kündigung in der Regel zwei Wochen nach Zimmerräumung, frühestens aber nach drei Wochen. Die Geschäftsleitung trifft in Verbindung mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen.</p>

V. Pensionspreis, Pflege- und Betreuungstaxe

	Art. 10
Tarif	Die Pensionspreise sowie die Pflege- und Betreuungstaxe werden in einem Tarif festgehalten.
	Art. 11
Pensionspreis	Im Pensionspreis inbegriffen sind: a) Unterkunft b) Vollpension c) Reinigung: – tägliche Unterhaltsreinigung (ausser Samstag und Sonntag) – 1 Mal wöchentlich Unterhaltsreinigung 1 Mal jährlich Grundreinigung d) Laufende Reinigung e) Besorgen der Hauswäsche f) Besorgen der privaten Leibwäsche (exklusive Handwäsche und chemische Reinigung)
	Art. 12
Pflege- und Betreuungstaxe	Die Pflege- und Betreuungstaxe wird als Zuschlag zum Pensionspreis nach dem RAI-System verrechnet.
	Art. 13
Zahlung	Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Ende des Monats.
	Art. 14
Ermässigung	Bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen tritt ab dem vierten Tag eine im Tarif festgesetzte Preisermässigung ein. Diese gilt sowohl bei freiwilliger als auch bei unfreiwilliger Abwesenheit.

VI. Krankheit

	Art. 15
Grundsatz	Das Haus zum Seeblick verfügt über die notwendige Infrastruktur für eine Betreuung und Begleitung der Gäste sowohl bei vorübergehenden Erkrankungen als auch bei dauernder Pflegebedürftigkeit. Den Gästen steht die Wahl des Arztes frei. Die Ärzte haben die Pflegedienstleitung über die verordnete Betreuung und Pflege zu orientieren.

Verlegung eines Gastes	<p>Art. 16</p> <p>In den Fällen, in denen eine weitere Pflege im Haus zum Seeblick nicht zumutbar ist, erfolgt in Absprache mit dem Arzt und den Angehörigen die Überführung in eine geeignete Institution.</p>
------------------------	---

VII. Gästefonds Haus zum Seeblick

Zweckbindung	<p>Art.17</p> <p>Der Gästefonds des Hauses zum Seeblick bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschaffungen für den allgemeinen täglichen Gebrauch die ausserhalb des Budgets liegen. b) Finanzierung von speziellen Anlässen für die Bewohner des Hauses zum Seeblick.
--------------	---

Fondsmittel	<p>Art.18</p> <p>Der Gästefonds wird geäufnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate b) Zinserträge
-------------	---

Verfahren	<p>Art. 19</p> <p>Gesuche und Ideen von Bewohnern, Mitarbeitenden und Kader des Hauses zum Seeblick sind an die Geschäftsführung mündlich oder schriftlich zu richten.</p>
-----------	--

Zuständigkeit	<p>Art. 20</p> <p>Das Kader des Hauses zum Seeblick berät über die Vorschläge, die Geschäftsführung abschliessend.</p> <p>Die Finanzkompetenzen richten sich sinngemäss nach Art.3 und Art. 4 des Reglement.</p>
---------------	--

Verwaltung	<p>Art. 21</p> <p>Der Gästefonds wird als Sondervermögen in der Jahresrechnung des Hauses zum Seeblick geführt.</p>
------------	---

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Religiöse Betreuung	<p>Art. 22</p> <p>Im Haus zum Seeblick steht ein Andachtsraum zur Verfügung. Die Seelsorger beider Konfessionen halten regelmässig Gottesdienste ab.</p>
---------------------	--

	Art. 23
Klagen / Beschwerden	Das friedliche Zusammenleben im Haus zum Seeblick verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt. Klagen über Mitgäste oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können bei den Bereichsleitern bzw. den Bereichsleiterinnen oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin angebracht werden. In allen das Haus zum Seeblick betreffenden Angelegenheiten steht den Gästen das Beschwerderecht an die Betriebskommission zu.
	Art. 24
Rechtsschutz	Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ³ .
	Art. 25
Vollzugsbeginn	Das Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft. Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn fest.
	Art. 26
Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement über das Haus zum Seeblick vom 27. Februar 2001 mit der Reglementsänderung vom 3. November 2009 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat genehmigt am 18. Juni 2013

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
vom 7. August 2013
bis 16. September 2013

Der Gemeinderat Rorschacherberg erklärt:

Das Reglement über das Haus zum Seeblick wird ab 1. Januar 2014 angewendet.

Rorschacherberg, 24. September 2013

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs
Gemeindepräsident

Philipp Hengartner
Gemeinderatsschreiber